

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1897

7 (16.1.1897) Beilage zum Landboten

Verschiedenes.

r. Sinsheim, 9. Jan. Es erübrigt uns noch, zur Vervollständigung unseres Berichts vom 5. ds. Mts. in Nr. 3 des „Landboten“ über die Versammlung der Pferdezüchter-Genossenschaft einiges Wissenswerte nachzutragen. Aus dem Vortrage des Herrn Bezirksstierarzt Baeth von Mosbach seien im Folgenden einzelne praktische Winke für den Pferdezüchter angegeben. Tragende Stuten soll man nie der Einwirkung großer Hitze oder großer Kälte aussetzen, sowie nicht mit jungem Rindvieh oder Fohlen, jungen Pferden zusammen kommen lassen oder einstellen, um die Stute vor Schlag oder Stoß zu hüten, da solche Vorkommnisse böse Folgen haben können und nur zu leicht die Ursache von Verfohlungen (Abortus) sein können. Um die Abfohlung der Stute zu erleichtern und nach menschlicher Berechnung alles zu thun, um einen günstigen Verlauf zu erzielen, thut man gut, ungefähr 14 Tage vor der zu erwartenden Abfohlung die Stute an einem ruhigen Platze, der womöglich abgegrenzt ist (Verschlag, Box) unterzubringen, wobei aber auch dafür gesorgt werden muß, daß Verletzungen durch hervorstehende Nägel oder Holzstücke vermieden werden, falls sich die Stute wälzt. Es wird sehr empfohlen, in dieser Zeit die Stute nur zu ganz leichten Führern zu verwenden oder täglich spazieren zu führen, was aber nicht nur der eigenen Bequemlichkeit zu dienen, „ehloßelweise“, sondern vor- und nachmittags mindestens eine Stunde gesähen muß; ist die Jahreszeit danach, so erlegt die freie Weide diese Bewegung. In dieser Zeit muß aus Rücksicht auf die Milchbildung bei der Stute mit dem Futter herabgegangen werden, der Hafer ist ganz zu lassen und nur Heu und Häfjel, das aber nicht zu klein geschnitten sein darf, gegeben werden, da sonst die Stute zu wenig laut und diese kleinen unverdaulichen Stücker die Magen- und Darmwände reizen, so vorbereitet ist die trächtige Stute ein sicher angelegtes Kapital, das, insoweit nicht unvorhergesehenes Unglück mitspielt, zum Zinsgenuß gebracht ist. Die hauptsächlichsten Merkmale für das natürliche Ende der Trächtigkeit und die bevorstehende Geburt sind außer der Reitrechnung auch die äußeren Zeichen, als die sich füllenden Euter, die einfallenden Beckenmuskeln, der nach abwärts hängende Bauch, das häufige Niederlegen, Anzeichen von Vorwehen, Anschwellen der Scham. In diesem Falle muß ein verlässlicher Knecht oder am besten der Herr selbst, denn der ist sein verlässlicher Knecht, auch in der Nacht in der Nähe bleiben. Sobald die Wehen stärker werden und die sogenannten Treibwehen beginnen, so wird durch Zusammenziehung der Bauchmuskeln und des Zwerchfelles die Gebärmutter und die Scham ausgedehnt und geöffnet; nun kommen für gewöhnlich das Maul und die Vorderfüße des Fohlens zuerst zum Vorschein, denen bei weiteren Wehen und Zusammenziehung der Kopf und die Schultern folgen, worauf durch verstärkte Wehen und Muskelbewegungen die hinteren Teile nachgeschoben und die Geburt vollendet wird. Dies ist der einfachste Fall und da geht die Geburt mit dem Nachfolgen der Nachgeburt verhältnismäßig rasch vorüber. Leider ist diese Abfohlung öfters nicht so einfach, und es entstehen schwere Geburten, die in das Fach des Tierarztes gehören und wo ich jeden Züchter ernstlich aufmerksam mache, daß er es nicht verläßt, in einem schweren Geburtsfalle lieber den Tierarzt zu rufen, als die Stute und das Fohlen zu verlieren. Ist die Geburt glücklich vorüber, so ist die Stute durch die gewaltige Anstrengung sehr schwach, und es empfiehlt sich, der Stute eine kleine Stärkung in Form eines kleinen Gläschens voll ächten Kornschrapes einzugeben. Wird ein Fohlen lebend geboren, reißt gewöhnlich die Nabelschnur von selbst, im Viegen hingegen muß man zwischen zwei Einkürungen, in der Entfernung von 3-4 Centimeter gemacht, die Nabelschnur durchschneiden. Viele Fohlen gehen durch Unachtsamkeit bei der Abschneidung der Nabelschnur zu Grunde, und ist meist dabei die Behandlung schuld. Die Desinfektion des Nabels ist bei neugeborenen Fohlen (auch Kälbern) zur Verhütung von gewissen Krankheiten von größter Wichtigkeit. Hierzu benötigt man: 1. Ein etwa 1 Centimeter breites Bändchen, 2. eine 1prozentige Quecksilber-Sublimatlösung, 3. eine 5prozentige Karbolsäurelösung, 4. eine konzentrierte Karbolsäure, 5. etwas Holzheer oder ein 2prozentiges Sublimat-Kolloidum, 6. eine gute, scharfgeschliffene, reinliche Scheere. Schon einige Zeit, bevor die Geburt einer Stute (oder einer Kuh) zu erwarten steht, legt man das oben erwähnte Bändchen in die 1prozentige Sublimatlösung, und es ist gut, wenn dasselbe einige Tage darin gelegen ist. Hat die Geburt stattgefunden, so wäscht man sich die Hände gut in lauwarmem Seifenwasser, trocknet dieselben ab und befeuchtet sie dann mit der 5prozentigen Karbolsäurelösung und bindet den Nabelstrang etwa 1 Centimeter von dem Nabelring entfernt ab. Ist der Nabelstrang abgebunden, so schneidet man denselben etwa 1 Centimeter vor der Abbindestelle ab, und es wird dann die Schnittfläche, sowie überhaupt der ganze Stumpf mit der konzentrierten Karbolsäure befeuchtet, und dies alle Tage wiederholt, bis dieser Stumpf abfällt. Ist der Nabelstrangstumpf abgefallen, was in 5 bis 6 Tagen der Fall ist, so wäscht man die Vertiefung am Nabel mit der 1prozentigen Sublimatlösung gut aus und befeuchtet sie entweder mit Theer oder, was besser ist, mit dem 2prozentigen Sublimat-Kolloidum. Ist der Nabelstrang bereits abgerissen, bevor man dazukommt, so muß diese Wunde

unverweilt mit der 5prozentigen Karbolsäurelösung gut abgewaschen und dann erst unterbunden und weiter auf die früher angeführte Art behandelt werden. Nur eine Vorsicht wäre in Anwendung zu bringen, und das ist, daß man, so lange die Muttertiere das Junge unaufhaltsam bedecken, nicht gleich den Nabelstrangstumpf nach dem Abschneiden desselben mit der konzentrierten Karbolsäure bestreicht, weil sie sich eine Maulentzündung zuziehen würden, sondern bloß mit der 5prozentigen Karbolsäurelösung. Und erst dann, wenn das Muttertier zu ledern aufhört, bestreicht man den Nabelstrangstumpf mit der konzentrierten Karbolsäure bis zu seinem Abfalle. Das nun Besprochene zeigt, wie viele Vorsichtsmaßregeln und Kenntnisse notwendig sind, um gleich bei der ersten Kapitalanlage Fehler zu vermeiden, die später Mißerfolg und materiellen Schaden bringen können.

* Der in Daisbach kürzlich verunglückte Tabak hatte, einschl. Urtenbacher Hof, insgesamt ein Gewicht von 625 Ztr. Auch dort ging das Verwiegungsgeschäft ohne wesentliche Zwischenfälle von statten.

— In Heiligkreuzsteinach (A. Heidelberg) tötete die 35jährige Barbara Köhlig von Steinfeld ihr heimlich geborenes Kind und versteckte seine Leiche im Bett. Am vorigen Sonntag ist sie nun, wohl an den Folgen ihrer Niederkunft, gestorben.

— Zwei brutale Messerhelden, denen je ein blühendes Menschenleben zum Opfer fiel, unterstanden vorgestern der Verurteilung des Karlsruher Schwurgerichts. Eugen Böfster von Pforzheim, der einen ihm völlig fremden Mann niedergestochen — er hatte nach seiner Aussage den „Falschen“ erwischt — erhielt 10 Jahre Zuchthaus; ein 20jähriges Bürschchen namens Wöhner aus Karlsruhe, das nach unerheblichem Wortwechsel einen ihm gleichfalls Unbekannten erstochen, 4 1/2 Jahre Gefängnis.

— Die 50 Jahre alte Witwe Schweigert in Raftatt fiel beim Waschen einer Schürze infolge Ausgleitens in die Dose und ertrank. Ihre Leiche wurde bei der Schießbrücke gefunden.

— Seit etwa 10 Tagen wird in Sunfeld A. Adelsheim der Kaufmann und Händler Oppenheimer vermisst; er soll eine ansehnliche Summe Geldes vorher aufgenommen haben.

— Eine in Conweiler, württemb. Oberamt Neuenbürg, verheiratete Frau hatte im März 1891 ihr wenige Wochen altes Kind im Mühlkanal zu Pforzheim ertränkt. Jetzt hätte das Kind das schulpflichtige Alter erreicht und die Behörden erkundigten sich daher nach seinem Verbleib. Die Frau verwickelte sich dabei in Widersprüche, gestand aber schließlich die Ermordung des Kindes ein und wurde natürlich sofort festgenommen.

— In Säckingen soll dem Dichter Victor v. Scheffel ein Denkmal errichtet werden.

— Als des schrecklichen Lustmordes der Frau Wagner aus Dellfeld (Palz) verdächtig wurde vorgestern Abend in Landstuhl auf der „Herberge“ der Arbeiter Hermann Conrad von Gerolsheim bei Franenthal verhaftet. Er gestand dann auch schon am andern Tag, die That mit einem Andern gemeinschaftlich verübt zu haben.

— Ein schwerer Unglücksfall ereignete sich auf dem Vorwerk Eichberg im Kreise Reiserib. Zwei Mädchen im Alter von 27 und 16 Jahren und ein 17jähriger Knecht, die mit der Abfuhr von Lehmmaterial beschäftigt waren, wurden von einer ins Rutschen gekommenen Lehmsticht ver-schüttet und konnten nur als Leichen hervorgezogen werden.

— Auf dem Rittergut Niemczyk bei Kulmsee in Westpreußen brannte das Wohnhaus des Besitzers nieder; zwei Dienstmägde fanden in den Flammen den Tod.

— Eine Arbeiterfrau in der Gegend von Rattowitz war, weil sie ihren bissigen Hund frei umherlaufen ließ, zu drei Mark Geldstrafe verurteilt worden. Sobald sie nun den Gendarmen sah, der sie angezeigt hatte, bellte die Frau denselben laut an. Jetzt ist sie wegen des Anbellens zu einer Woche Gefängnis verurteilt

worden, darf nun also zur Abwechslung — brummen.

— Letzter Tage sind auf dem Amgerfluß bei Moosburg zwei Knaben eingebrochen und ertrunken. Ein zu Hilfe eilender Straßenwärter ertrank ebenfalls.

— Drei Arbeiter aus Salzburg gerieten beim Ueberstreiten des Mattsee's mit ihrem Schlitten in eine offene Stelle und alle drei ertranken.

— Auf der am 27. d. M. in Tarnopol zu eröffnenden Bahnlinie wurde bei einer Probe-fahrt einem Bahnwärter der Kopf vom Rumpfe getrennt.

— Der Kassier der Volksbank von Piacenza, Bossi, flüchtete unter Mitnahme von 160 000 Lire. Das gleiche Institut wurde bereits am letzten November in gleicher Weise betroffen, indem Kassier und Buchhalter flüchteten und 270 000 Lire mitnahmen.

— In Padua sind die Pläne für ein Tunnel zwischen Italien und Sizilien ausgestellt. Die Strecke beträgt 3200 Meter.

— Ein Kirchenraub erregt großes Aufsehen. Die Schloßkirche in Guesbeck bei Brüssel, welche zahlreiche wertvolle Schätze birgt, wurde ausgeraubt.

— In Dänkirchen wurden am 12. ds. 12 Personen, darunter drei Accisebeamten und drei Schankwirte verhaftet, die im Verdachte stehen, große Unterschleife und Diebstähle begangen zu haben. Dieselben sollen insbesondere aus den Transittlagern bedeutende Mengen von Wein und Alkohol entwendet haben.

— Am Montag Abend brach auf einem in Purfleet an der Themse gelegenen Grundstücke der russischen Delgesellschaft ein Feuer aus, das rasch um sich griff und die ganze Umgegend beleuchtete. Das brennende Del floß in Strömen in die Themse. Der sofort aufgetretenen Feuerwehrmannschaft gelang es, ein anstoßendes großes Pulvermagazin und das 100 000 Gallonen enthaltende Lager der amerikanischen Delgesellschaft zu retten. Während die Mannschaft beschäftigt war, den Brand von den Delbehältern fernzuhalten, ergriffen die Flammen die Füll- und Böttcherstuppen, in denen das Feuer furchbar wütete. Die Situation wurde noch durch die Explosion der Petroleumfässer erschwert. Das Umschlagen des Windes nach Westen trug hauptsächlich dazu bei, die drohende Gefahr von dem Pulvermagazin abzuwenden. Um halb 11 Uhr abends war der Brand lokalisiert. Die Höhe des Schadens läßt sich noch nicht angeben, doch soll dieselbe enorm sein. Nach amtlichen Berichten sind außer dem Gebäude etwa 1000 volle und 3000 leere Delfässer verbrannt. Die Brandstelle hat eine Länge von 170 und eine Breite von 120 Yards.

— (Geimgeschicht.) Frau von Versad (welcher in Gesellschaft ein Herr vorgestellt wird): „Ach, Sie sind der Kassierer von Müller und Sohn! Da werden Sie meinen Diener kennen, der öfters Waren bei Ihnen abgeholt hat!“ — Kassierer: „Bedauere, ich bin in der Abteilung für Barzahlung!“

Gegen Frostbeulen bewahren sich Zwiebeln fast immer. Ein oder zweimal täglich werden die erfrorenen Stellen mit geriebener Zwiebelmasse bestrichen. Sofort hört der Schmerz auf und in 4-5 Tagen beginnt die Heilung.

Zurückgesetzte Stoffe im Ausverkauf.

Damentuch doppeltbreit, halbwoollen, mod. Farben, à 55 Pfg. per Meter.

Cheviots doppeltbreit, garant. reine Wolle, à 85 Pf. pr. Mtr.	Muster auf Verlangen franco ins Haus.	Belfort doppeltbreit, solder Qualität, à 40 Pf. pr. Mtr.
---	--	--

Gelegenheitskäufe in Woll- und Waschstoffen zu reduzierten Preisen versenden in einzelnen Metern, Roben, sowie ganzen Stücken franco ins Haus.

OETTINGER & Co., Frankfurt am Main.

Separat-Abteilung für Herrenkleiderstoffe:
Buxkin von M. 1.35 Pf., Cheviots von M. 1.95 Pf. an p. Mtr.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Den einjährig-freiwilligen Dienst beim Heere und die Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten betr.

Nr. 1. Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß nach § 89 der Wehrordnung vom 22. November 1888 (Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894) die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden darf. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts **spätestens bis 1. April des Militärpflichtjahres** zu erbringen.

Die Berechtigung wird bei der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte, nachgesucht und sind der betreffenden schriftlichen Meldung, welche **spätestens bis zum 1. Februar** des ersten Militärpflichtjahres eingereicht sein muß, beizufügen:

- ein Geburtszeugnis,
- eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen,
- ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real Schulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgeordnete Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung unterlagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betroffenen Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Verbringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

Außer den obengedachten Erfordernissen bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Verbringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der oben erwähnten Kommission geschehen.

Gemäß § 93 der Wehrordnung haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche ausnahmsweise erst nach dem 1. Februar die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungs-Kommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. Sie werden hierauf durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ist nur ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig. Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat. Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet in dem Falle, in welchem der Zeitraum der bisher gewährten Zurückstellung abgelaufen, nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritt bei einem Truppen-(Marine-)teil.

Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden (oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen), verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Letztere kann nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz wieder verliehen werden.

Beim Eintritt einer Mobilmachung erlischt die bewilligte Zurückstellung.

Sinsheim, den 1. Januar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim.

Schwenn.

Bekanntmachung.

Das Ersatzgeschäft pro 1897

hier die Aufstellung und Führung der Stammrollen betr.

Nr. 2. Die Gemeinderäte des Bezirks werden veranlaßt, gemäß Artikel IV der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1888 (Seite 193 der Beilage zum Ges.- u. Verordn.-Blatt 1894) **unverzüglich** durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsbildliche Weise die Aufforderung zur Anmeldung zur Stammrolle nach dem im genannten Artikel angegebenen Formulare ergehen zu lassen und **Beurkundungen hierüber seiner Zeit der Stammrolle anzuschließen**.

Die Anmeldungen haben vom **15. Januar bis 1. Februar** zu erfolgen und müssen die in Artikel IV Ziff. 4 bezeichneten Angaben enthalten. **Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, welche nicht am Anmeldeort geboren sind, haben bei der Anmeldung ein Geburtszeugnis zu übergeben**, welches den Beilagen zur Stammrolle anzuschließen ist. Derartige Geburtszeugnisse werden von den die Standesbücher führenden Behörden unentgeltlich ausgestellt.

Militärpflichtige älterer Jahrgänge haben ihre Lösungsscheine vorzulegen. **Ueber jede Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen**, und zwar bei den Pflichten älterer Jahrgänge auf der Rückseite des Lösungsscheines, bei denjenigen des laufenden Jahrganges auf einem besonderen Blatte. Dabei ist jeder Pflichtige auf die Vorschriften über An- und Abmeldung zur Stammrolle (§ 25 der Wehrordnung, insbesondere Ziffer 9 und 11) aufmerksam zu machen.

Die Anmeldungen sind nach Prüfung der Anmeldung, sofern sie nicht schon in die Geburtslisten eingetragen sind, **sofort** in eine nach Formular Anlage I der genannten B.-B. zu führende **Anmelde-Liste** nach der Reihe der Anmeldungen einzuschreiben. Hinsichtlich der in den Geburtslisten Eingetragenen sind die Angaben über Stand, Wohnort u. s. w. in den betreffenden Rubriken der Geburtsliste nachzutragen.

Bei der Anmeldung sind sämtliche Militärpflichtige auf die Vorschriften bezüglich der **Anzeige von Gebrechen** (§ 65 Ziffer 6 Wehrordnung) und der **Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung** (§ 63, § 32 B.-D.) ausdrücklich aufmerksam zu machen; über etwaige Angaben ist ein Protokoll anzunehmen, welches, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, bei Vorlage der Stammrollen anzuschließen ist; Reklamationsgesuche sind durch genaue und eingehende Beantwortung der in Anlage II der Verordnung verzeichneten Fragen zur Beschlußfassung vorzubereiten.

Die Vorlage der Reklamationsgesuche hat so **rechtzeitig** zu erfolgen, daß die etwa noch erforderlichen Erhebungen gemacht werden können. **Verspätet einkommende Gesuche müssen unter Umständen unberücksichtigt bleiben**. Nach dem Musterungsgeschäft können Reklamationsgesuche **nur dann** vorgebracht werden, wenn der Grund der Reklamation **erst nach der Musterung** entstanden ist. (§ 63 Ziffer 7 B.-D.)

Wer an einem **nicht sichtbaren Gebrechen** (Schwerhörigkeit, Epilepsie, Stottern etc.) zu leiden behauptet, hat drei glaubwürdige Zeugen namhaft zu machen, geeignetenfalls auch **ärztliche** Zeugnisse vorzulegen.

In der Zeit vom **1. bis 15. Februar** hat sodann der Gemeinderat die Stammrolle für das laufende Jahr nach Schema 6 Wehrordnung zu fertigen und die Stammrollen früherer Jahre, welche ihm nächster Tage zugehen werden, zu ergänzen, in letzteren sind insbesondere auch die Spalten 9 und 10 auszufüllen, im Falle der Nichtanmeldung mit „nein!“

Wegen der dabei einzuhaltenden Formalitäten verweisen wir auf Artikel VI der mehrerwähnten Verordnung und bemerken noch weiter:

1. **Gestorbene**, für welche eine standesamtliche Todesbeurkundung oder eine diesseitige Mitteilung vorliegt, sind **nicht** in die Stammrolle aufzunehmen; in der Geburtsliste ist hierüber ein Vermerk zu machen.

2. In Rubrik „Bemerkungen“ sind sämtliche — auch die kleinsten — **Strafen** eines Pflichtigen genau einzutragen (Datum, strafende Behörde, Straftat und Strafe). Zur Ermittlung der Bestrafungen ist von den den Bürgermeisterämtern zugegangenen Strafnachrichten Einsicht zu nehmen und überdies jeder Meldende über etwa schon erlassene Strafen zu befragen. Sonstige Angaben, welche zur Beurteilung des Lebenswandels von Bedeutung sind, sind gleichfalls aufzunehmen.

3. Bei **Ausgewanderten** ist anzugeben, ob und wann sie **mit oder ohne** Erlaubnis das Reichsgebiet verlassen haben, erstensfalls auch Datum und Nr. der Verfügung, sowie die Behörde, welche die **Auswanderungserlaubnis** erteilt hat.

4. Bei den zum **Einjährig-Freiwilligen-Dienst Berechtigten** ist Ort und Datum der Ausstellung des Berechtigungsscheines, sowie die etwa schon erteilte Zurückstellung zu vermerken.

5. Bei den bereits **zum Heer Eingetretenen** ist Tag des Eintritts und Truppenteil einzutragen.

Sämtliche Stammrollen sind vom Gemeinderat unter Beurkundung der Richtigkeit der Einträge abzuschließen und **sodann auf 15. Februar l. J.** unter Anschluß der erforderlichen Beilagen (Artikel VII) hierher vorzulegen.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe ihrer Militärpflichtjahre **ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz** nach einem andern Aushebungsbezirk **verlegen**, haben dies sowohl bei dem Gemeinderat des Ortes, wo sie in die Stammrolle aufgenommen wurden, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort dem dortigen Gemeinderat **spätestens innerhalb 3 Tagen** unter Vorlage des Lösungsscheines zu melden. Bei der Abmeldung ist der Lösungsschein mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin“ zu versehen und den noch nicht im Besitz eines Lösungsscheines befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigung mit den gleichen Angaben zu erteilen. Ueber die erfolgte Abmeldung wird in der Stammrolle zu der Rubrik „Bemerkungen“ die Notiz „abgemeldet nach“ aufgenommen, über den Neuangemeldeten dagegen alsbald ein Eintrag in die Stammrolle des betr. Jahrgangs gefertigt.

Wenden sich Pflichtige, welche über die **Abmeldung an ihrem früheren Aufenthaltsort eine Bescheinigung nicht besitzen**, so sind sie zur **unverzüglichen nachträglichen Abmeldung zu veranlassen**.

Ueber jede im Laufe des Jahres erfolgte An- und Abmeldung ist **unverzüglich** hierher Anzeige zu erstatten unter Benutzung der hierfür vorgeschriebenen Formulare. Personen, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmelden, sind alsbald zur Bestrafung **hierher** anzuzeigen.

Die Kenntnisnahme von dieser Verfügung ist binnen 8 Tagen anher anzuzeigen.

Sinsheim, den 1. Januar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim.

Schwenn.

Bekanntmachung.

Das Ersatzgeschäft betr.

Nr. 3. Die Herren Bürgermeister des Amtsbezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie als Standesbeamte gemäß Ziffer III der Vollzugsverordnung vom 13. Dezember 1888 (Seite 193 der Beilage zum Ges.- u. Verordn.-Blatt 1894) auf den 15. Januar 1897 zwei Auszüge aus dem Sterberegister pro 1896 zu fertigen haben und zwar:

- Ein Verzeichnis der 1896 gestorbenen männlichen Personen unter 25 Jahren, die in der Gemeinde geboren sind.
- Ein Verzeichnis der 1896 gestorbenen männlichen Personen unter 25 Jahren, die nicht in der Gemeinde geboren sind.

Das erste Verzeichnis ist dem Gemeinderat, das letztere dem Bezirksamte vorzulegen und zwar beide **spätestens auf 15. Januar 1897**. Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

Sinsheim, den 1. Januar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim.

Schwenn.

Bekanntmachung.

Ersatzgeschäft pro 1897.

Nr. 1448. Die Gemeinderäte des diesseitigen Amtsbezirks werden hiemit beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die Stammrollen längstens bis **4. Februar** zur Prüfung etc. anher vorgelegt werden.

Sinsheim, den 13. Januar 1897.

Großh. Bezirksamt:

Reim.

Schwenn.

Bekanntmachung.

Gemeindegebührenordnung betr.

Nr. 1204. Die Gemeinderäte des Amtsbezirks werden auf die im Gesetzes- u. Verordnungsblatt 1897 S. 3 abgedruckte und vom 1. d. M. an gültige neue Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 mit dem Auftrage hingewiesen, hievon sämtlichen Gemeindebeamten und Bediensteten Kenntnis zu geben.

Sinsheim, den 12. Januar 1897.

Großh. Bezirksamt:

Reim.

Bekanntmachung.

Nr. 1163. In den Gemeinden Schönau, Amts Heidelberg, und Bradenheim ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und in den Gemeinden Mauer (Amts Heidelberg) und Michelbach (Amts Eberbach) ist dieselbe erloschen.

Sinsheim, den 12. Januar 1897.

Großh. Bezirksamt:

Reim.